(Abg. Horst.)

(A) weiteres, bis man weitere Erfahrungen gesammelt hat, sind Ortsgefahrenklassen in der Weise festgesetzt, wie sie jetzt vorliegen. Man hat sich diese Gefahrenklassen also gedacht: in die 1. Klasse kommen diejenigen Ortschaften, deren Schädenansprüche im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen wie bis 1 zu 4 stehen, in die 2. Klasse diejenigen, die von 1 zu 4 bis 2 zu 4 beansprucht haben, in die 3. Klasse diejenigen von 2 zu 4 bis 4 zu 4, in die letzte Klasse die, welche über 4 zu 4 Schadenersatz beansprucht haben. Nun ist die Steigerung keineswegs ins Ungemessene gedacht, sondern der alte Normalsatz von 3 Pf., der bei Erlaß des alten Gesetzes festgestellt wurde, ins Auge gefaßt. In dieser Höhe nur können überhaupt die Beiträge nach den Gefahrenklassen erhoben werden. Es soll aber, da bekanntlich in einer langen Reihe von Jahren bereits Beitragserlasse stattgefunden haben, da man die Summen nicht voll gebraucht hatte und die gewöhnliche Durchschnittserhebung in letzter Zeit nur 2 Pf. pro Einheit betrug, als Normalsatz zunächst der von 2 Pf. angenommen werden, und nur denjenigen, die in der 1. Klasse sind, billigt man den Erlaß von ½ Pf. zu. Die in der 2. Klasse werden die 2 Pf nach wie vor bezahlen, die 3, die das Verhältnis

(B) von 2 zu 4 bis 4 zu 4 hat, zahlt in Zukunft ½ Pf. mehr, 2½ Pf., die 4. Klasse wird 3 Pf bezahlen, also den eigentlichen Normalsatz. Eine Steigerung ins Ungemessene kann also nicht stattfinden. Es ist eine Steigerung bei den anderen Versicherungen, z. B. bei den Hagelversicherungen nach Ortsgefahrenklassen, schon längst im Gange, und es würde ohne diese nicht auszukommen sein. Auch ist dort die Steigerung viel größer und weitgreifender; z. B. bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, der ich schon länger angehöre, wo ich mitzuwirken habe, steigen die Sätze von 50 Pf. bis zu 2,50 M. usw, also das Fünffache. Mithin, so bedeutend, wie man sich vielfach denkt und wie es vielen Betroffenen erscheint, ist hier die Steigerung nicht. Nun ist auch schon gesagt worden, daß alle vier Jahre die Sätze noch revidiert werden und daß der zehnjährige Durchschnitt sich dann ändert, also die Ortschaften, bei denen weniger Brände in den letzten Jahren vorgekommen sind, werden in eine bessere Gefahrenklasse zurückversetzt. Andererseits hat die Einrichtung auch das Gute und die Lichtseite, daß viele Ortschaften sich jedenfalls sehr befriedigt zeigen werden. Sie haben bereits gehört, daß in die 1. Klasse nicht bloß die Städte — das ist eine ganz irrtümliche Auffassung —, sondern nur 25 Städte und ungefähr (C) 1100 ländliche Ortschaften kommen. In die 2. Klasse kommen 34 Städte uud 245 Landgemeinden, in die 3. Klasse 29 Städte und 473 ländliche Ortschaften und in die 4. Klasse 55 Städte und 1171 Landgemeinden. Also es wäre eine ganz falsche Auffassung, wenn man sagte: diese Ortsgefahreneinteilung ist bloß zugunsten der Städte gemacht. Nein, es ist eine ganz gerechte, gleichmäßige Verteilung auf Stadt und Land, die hier stattgefunden hat, und wenn, wie schon seither, auch die ländlichen Gemeinden sich weiter bemühen, ihre Feuerlöscheinrichtungen zu verbessern,

(Sehr richtig!)

die Feuersgefahr zu vermindern dadurch, daß man für gute Feuerwehren, ausreichende Wasserzufuhr, für Vermeidung von feuergefährlichen Hantierungen in den einzelnen Gebäuden sorgt und in betreff unvorsichtigen Gebarens mit feuergefährlichen Dingen den einen oder anderen kontrolliert, so wird es auch in den Landgemeinden in Zukunft noch besser werden. Ich glaube also, man kann sich im allgemeinen mit diesen Ortsgefahrenklassen befreunden und damit abfinden. (D)

Nun haben sich aber wie bei allem, was Menschenwerk ist, auch hier noch Unvollkommenheiten gezeigt, und ich will mir erlauben, bloß die eine hervorzuheben, von der es mir allerdings scheint, als ob sie recht bald abhilfebedürftig wäre. Das ist folgende Unstimmigkeit: wenn in einzelnen kleinen Orten ein großes Objekt vorhanden ist, beispielsweise eine große Fabrik oder ein Rittergut, während die übrige Ortschaft bloß aus kleinen Häusern oder Gebäuden besteht, die keine höheren Versicherungssummen haben, so kann durch einen einzigen Schadenfall, der das große Objekt betrifft, die ganze Gemeinde auf ein Jahrzehnt hinaus in eine üble Lage kommen, sie muß erhöhte Beiträge zehn Jahre lang bezahlen, ohne daß sonst ein Brand dort stattgefunden hat. Das ist eine Härte, die unleugbar vorhanden ist und sich im Laufe der kurzen Zeit schon fühlbar gemacht hat.

(Sehr richtig!)

Es werden vielfach Klagen darüber ausgesprochen, und ich möchte zur Beruhigung der Betreffenden sagen, daß hierüber so bald als möglich in den Ausschüssen Abhilfe geschafft werden kann. Man könnte vielleicht den Ausweg finden, daß man bei einem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden